Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „1.Planänderungsverfahren ABS Lübeck – Schwerin, Strecke 1122 bis Kurve Bad Kleinen(e) Planfeststellungsabschnitt 1 , Bahn-km 32,200 bis 58,600 der Strecke 1122 Lübeck - Strasburg in den Gemeinden Bad Kleinen, Zickhusen, Bobitz, Upahl, Stepenitztal und Blankenberg und in der Stadt Grevesmühlen

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg (Planfeststellungsbehörde) vom 26.08.2026, Az. 571pä/020-2026#003 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 03.09.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 16.09.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 164) geändert worden ist, die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung sowie die die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Hamburg, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg, E-Mail: Kanzlei-Sb1-hmb-swn@eba.bund.de)

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:
Der geänderte Plan für das Vorhaben „1.Planänderungsverfahren ABS Lübeck – Schwerin, Strecke 1122 bis Kurve Bad Kleinen(e) Planfeststellungsabschnitt 1 “ in den Gemeinden Bad Kleinen, Zickhusen, Bobitz, Upahl, Grevesmühlen und Stepenitztal, Landkreis

Nordwestmecklenburg, Bahn-km 32,200 bis 58,600 der Strecke 1122 Lübeck - Strasburg, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.
Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:
Der Planfeststellungsbeschluss umfasst maßgeblich die Änderung der Baustelleneinrichtungsflächen. Daneben wird mit diesem Planänderungsbescheid der wasserrechtliche Vorbehalt aufgehoben. Weiterhin werden zwei Durchlassbauwerke bei km 45,8 und km 48,8 erneuert und ein Betriebsweg wird parallel zum Bahndamm der geplanten Verbindungskurve bei Bad-Kleinen für Instandhaltungsfahrzeuge errichtet. Als weitere Maßnahmen sind die Verlegung der Zuwegung zur neu zu errichtenden Aufstellfläche des Fernwirkschranks OSE und geringfügige Verschiebung der Aufstellfläche, die Anpassung des Erdwalls entlang der Strecke 6640 und die Ergänzung einer Wegeverbindung an der EÜ Zickhusener Weg vorgesehen.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Lärmimmissionen, bauzeitliche und dauerhafte Beseitigung von Vegetation, Inanspruchnahme von Lebensräumen, Bodenversiegelung und Bodenverdichtung, bauzeitliche Grundwasserhaltung, Einbringen von Baustoffen in das Grundwasser, anlagenbedingte Niederschlagsversickerung, Grundstückinanspruchnahmen. Es werden landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen z. B. den Immissionsschutz, den Gewässerschutz, den Naturschutz, den Artenschutz, das Abfallrecht, Grundinanspruchnahmen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.
Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.
Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.
Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin
Hamburg, 26.08.2026